

Vertragsbedingungen Erdgasliefervertrag smalcalda erdgas

1. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag kommt mit Zugang des unterzeichneten Vertrages bei EVS GmbH zustande, vorbehaltlich einer positiven Bonität. Bei Tarifwechsel ist das Beginndatum der 1. des der Auftragsbestätigung folgenden Monats - mit dem abgelesenen Zählerstand des Kunden. Bei Lieferantenwechsel ist in der Regel der Beginn der Erdgaslieferung der übernächste Kalendermonat, jedoch nicht vor dem Termin der Zustimmung der Netznutzung durch den Netzbetreiber. Der Vertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung / Tarifänderung genannten Datum wirksam und hat ab Wirksamkeit eine Erstlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich um jeweils 3 Monate, wenn er nicht von dem Kunden oder EVS GmbH mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt wird. Im Fall einer Preisanpassung gemäß Ziffer 5 und Änderung der Vertragsbedingungen ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung oder Änderung der Vertragsbedingungen zu kündigen. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer zweiwöchigen Frist zu kündigen. Unberührt bleibt das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Kündigungen sind in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) auszusprechen.

2. Höchstabnahme & Höchstleistung

Dieser Vertrag gilt nicht für Kunden mit einer voraussichtlichen jährlichen Verbrauchsmenge von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden (kWh) oder einer Nennwärmeleistung von 500 kW oder mehr.

3. Zahlungsmethode

Wesentliche Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.

4. Preise für die Erdgaslieferung im Erdgasliefervertrag smalcalda erdgas (gültig ab: 01.01.2018)

Die Bruttopreise für die Erdgaslieferung enthalten das Entgelt für die Erdgaslieferung, Vertriebskosten, das Netzentgelt sowie die Entgelte für Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgabe, die Erdgassteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (z.Z. 0,55 ct/kWh), die Regelenergieumlage, das Entgelt zur Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes (VHP), die Marktraumumstellungsumlage und die Mehrwertsteuer (z. Z. 19%). Der Preis setzt sich aus einem Verbrauchspreis und einem Grundpreis zusammen. Es gelten nach dem Jahresverbrauch des Kunden gestufte Verbrauchspreise und Grundpreise gemäß der untenstehenden Tabelle. Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt automatisch im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung auf der Grundlage der Zählerablesung.

Verbrauchsgrenze in Kilowattstunden (kWh)	Verbrauchspreis Netto	Verbrauchspreis Brutto	Grundpreis Netto	Grundpreis Brutto
0 – 2.000	7,154 ct/kWh	8,513 ct/kWh	63,45 €/a	75,50 €/a
2.001 – 10.000	5,509 ct/kWh	6,556 ct/kWh		
10.001 – 25.000	5,202 ct/kWh	6,190 ct/kWh		
25.001 – 50.000	4,952 ct/kWh	5,893 ct/kWh	94,96 €/a	113,00 €/a
50.001 – 200.000	4,558 ct/kWh	5,424 ct/kWh	218,49 €/a	260,00 €/a

5. Preisanpassung

Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die EVS GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird die EVS GmbH den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter Punkt 4 aufgeführten Preisbestandteile und nach Punkt 5 Abs. 1 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die EVS GmbH hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die EVS GmbH, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. Punkt 4 und ggf. Punkt 5 Abs. 1 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die EVS GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die EVS GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite (www.energie-schmalkalden.de) zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

